

# Amtliches Mitteilungsblatt



Charité - Universitätsmedizin Berlin

## Gebührensatzung

für Habilitationen an der Charité - Universitätsmedizin Berlin

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 15 / 2005

14. Jahrgang / 1. Juni 2005

---

## Charité – Universitätsmedizin Berlin

# Gebührensatzung

## für Habilitationen an der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Auf der Grundlage des Art. I § 5 Abs. 3 i.V.m. § 10 Nr. 1 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G) vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 10. Januar 2005 folgende Gebührensatzung für Habilitationen an der Charité erlassen<sup>\*)</sup>:

### § 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Die Gebührensatzung gilt in Verbindung mit der vom Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin erlassenen Habilitationsordnung der Charité - Universitätsmedizin Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Charité - Universitätsmedizin Berlin erhebt für die Inanspruchnahme ihres Habilitationsbüros gemäß § 4 Absatz 3 m der Habilitationsordnung eine Gebühr.

(3) Eine Inanspruchnahme des Habilitationsbüros liegt vor, wenn beim Dekan ein Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens gemäß § 4 der Habilitationsordnung vom 10. Januar 2005 gestellt wurde.

### § 2 Bemessungsrahmen für die Gebühr und andere Kosten

Für die abschließende Durchführung einer Habilitation wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 250, 00 € (in Worten: zweihundertfünfzig) erhoben.

### § 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der/die Antragsteller/in vor dem Fakultätsrat der Charité -Universitätsmedizin Berlin. Dritte können die Gebührenübernahme erklären.

### § 4 Entstehung der Zahlungspflicht und Form der Zahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Antragstellung. Die Zahlungsaufforderung unterliegt keiner Formpflicht.

(2) Vom Gebührenschuldner wird gemäß § 4 der Habilitationsordnung vom 10. Januar 2005 eine sofortige Vorauszahlung in Höhe der vollen Gebühr erhoben.

(3) Die Zahlung der Gebühr ist Voraussetzung für das Tätigwerden der entsprechend der Habilitationsordnung vom Fakultätsrat der Charité festgelegten Kommission. Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat die Einzahlung nachzuweisen.

(4) Bei vorzeitiger Rücknahme eines Antrags wird die erhobene Gebühr gemessen am bereits entstandenen Aufwand dem Antragsteller/der Antragstellerin anteilig oder vollständig rückerstattet.

### § 5 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Von der Gebührenerhebung kann im begründeten Einzelfall nach billigem Ermessen des Fakultätsrates ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Bei der Entscheidung über eine Ermäßigung / Befreiung sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- Gleichbehandlung gleich liegender Fälle,
- Berücksichtigung finanzieller Leistungsfähigkeit des/der Betroffenen.

### § 6 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

<sup>\*)</sup> Diese Ordnung ist von der für Hochschule zuständigen Senatsverwaltung am 24. Februar 2005 bestätigt worden.

